|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0981 |
| Titel | Eheschließung (Kautionsehe). |
| Datum | 04.05.1944 |
| P. | 396 |

[*p. 396*] A. Am 17. April 1944 stellt Rechtsanwalt Dr. iur. E. Zellweger, Bahnhofstraße 3, an die Direktion des Innern das Gesuch, es möchte den Brautleuten Karl Schiffer, kaufmännischer Angestellter, geschieden, geboren 1910, staatenlos, früher deutscher Staatsangehöriger, zurzeit in Zürich, Storchengasse 17, und Hedwig Paula Kienzler, ledig, geboren 1913, von Richterswil, in Zürich 2, Nidelbadstraße 90, die Eingehung der Ehe gegen eine Fr. 500 nicht übersteigende Kaution bewilligt werden.

B. Der Gesuchsteller befinde sich seit 25. Juli 1938 als Emigrant in der Schweiz und werde vom schweizerischen Arbeiterhilfswerk Zürich unterstützt. Diese Flüchtlingsorganisation sei laut Bestätigung vom 24. Januar 1944 bereit, den zurzeit als Magaziner in der Flickstube der Arbeitslager in Zürich beschäftigten Gesuchsteller auch nach der Trauung zu unterstützen. Aus dem Verhältnis der Verlobten sei die am 8 April 1941 geborene Tochter Esther Heidi hervorgegangen. Vor allem dieses Kindes wegen werde der baldige Eheschluß der Brautleute Schiffer-Kienzler gewünscht. Da die Kindsmutter ihren ganzen Verdienst für sich und das Kind benötige, sei es den Verlobten nicht möglich, mehr als Fr. 500 Kaution zu leisten.

C. Karl Schiffer gehört der jüdischen Religion an und hat demzufolge durch die am 27. November 1941 in Kraft getretene elfte Verordnung zum deutschen Reichsbürgergesetz die deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Die Braut und das Kind behalten nach der Heirat das Schweizerbürgerrecht bei. Mit Rücksicht darauf, daß durch den Eheabschluß ein legales Verhältnis zwischen den Verlobten und die Legitimation des Kindes ermöglicht wird, empfiehlt die Direktion des Innern, die gemäß § 59 der kantonalen Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Oktober 1928 zu leistende Ehekaution ausnahmsweise auf Fr. 500 festzusetzen. Von der Union de Banques Suisses in La Chaux-de-Fonds wurde in diesem Betrag auf Rechnung der schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe in Zürich eine Bankgarantie geleistet.

D. Die Fremdenpolizei des Kantons Zürich erhebt in ihrer Rückäußerung vom 26. April 1944 gegen die Eheschließung der Brautleute Schiffer-Kienzler keine Einwendungen.

Auf Antrag der Direktion des Innern und gestützt auf seinen grundsätzlichen Beschluß vom 26. November 1942

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Zivilstandsamt Zürich wird ermächtigt, die Trauung des staatenlosen Karl Schiffer mit Hedwig Paula Kienzler, von Richterswil, vorzunehmen, sofern im Verkündverfahren keine Einsprache erhoben wird.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind von den Brautleuten Schiffer-Kienzler zu bezahlen.

III. Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. E. Zellweger, Zürich, unter Rückschluß von Akten, die Zivilstandsämter Zürich und Richterswil. die Fremdenpolizei des Kantons Zürich und das Polizeiamt der Stadt Zürich sowie an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]